

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

(Entwurf)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 96, 97 und 122
der Bundesverfassung
in Ausführung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen internationaler
Abkommen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...,
beschliesst:*

Die Vorlage geht von der Vernehmlassungsunterlage vom 30. Juni 2010 aus. Die hier vorgeschlagenen Artikel des 6. Kapitels ersetzen und ergänzen jene in der Unterlage vom 30.6. Insbesondere sind im nachfolgend wiedergegeben Art. 49a sowohl Variante 1 wie Variante 2 zur Behandlung vertikaler Abreden gemäss Vernehmlassungsunterlage vom 30. Juni 2010 aufgeführt. Die Kapitel 1–5 und 7–10 jener Unterlage erfahren keine Änderungen.

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 49a

[6. Kapitel: Sanktionen]

1. Abschnitt: Verwaltungssanktionen [und Verwaltungsmassnahmen] [falls Variante A]

Art. 49a

¹ Mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet wird ein Unternehmen, das:

- a. an einer nach Artikel 5 unzulässigen Abrede zwischen Unternehmen beteiligt ist, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen, über:
 1. die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen,
 2. die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen,
 3. die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern;

- b. an einer nach Artikel 5 unzulässigen Abrede zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen beteiligt ist über:
 - 1. Mindest- und Festpreise oder
 - 2. die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden;
- c. marktbeherrschend ist und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält.

[Beginn Sanktionsminderung bei Compliance-Programmen]

¹bis Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen. **Der Geschäftstätigkeit und der Branche angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Kartellrechtsverstössen sind sanktionsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie und deren Wirksamkeit von den Unternehmen hinreichend dargetan werden.** Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

[Ende Sanktionsminderung bei Compliance-Programmen]

² Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Die Belastung entfällt, wenn:

- a. *Aufgehoben*
- b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat;
- d. es sich um eine Abrede zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen handelt, bei der das Unternehmen nachweist, dass dieselbe Abrede im EWR unbehelligt praktiziert wird und glaubhaft darlegt, dass die Abrede im EWR gemeinhin zulässig wäre.

⁴ Die Belastung entfällt auch, wenn das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor sie Wirkung entfaltet. Das Unternehmen wird trotzdem belastet, und zwar für den Zeitraum ab Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27, wenn:

- a. gegen das Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 eröffnet wird; und
- b. eine Untersuchung nach Artikel 27 gegen das Unternehmen eröffnet wird; und
- c. das Unternehmen nach Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27 an der Wettbewerbsbeschränkung festhält.

Art. 50

Verstösst ein Unternehmen zu seinem Vorteil gegen eine einvernehmliche Regelung, einen Entscheid des Bundeswettbewerbsgerichts oder des Bundesgerichts, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Bei der Bemessung des Betrages ist der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen durch das unzulässige Verhalten erzielt hat, angemessen zu berücksichtigen.

***[Beginn Variante A: Verwaltungsmassnahmen
für natürliche Personen]******Art. 52a (neu) Untersagung der beruflichen Tätigkeit***

¹ Bei Verstössen nach Artikel 49a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 kann der Person, die diesen Verstoß verursacht, durchgeführt oder entgegen einer Rechtspflicht nicht verhindert hat, die berufliche Tätigkeit bei den an der unzulässigen Abrede beteiligten Unternehmen teilweise oder ganz untersagt werden.

² Diese Massnahme kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren angeordnet werden.

Art. 52b (neu) Einziehung von Vermögenswerten

¹ Vermögenswerte, die eine Person dadurch erlangt hat, dass sie einen Verstoß nach Artikel 49a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 verursacht, durchgeführt oder entgegen einer Rechtspflicht nicht verhindert hat, können eingezogen werden.

² Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann er geschätzt werden.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

Art. 53

¹ Verstösse werden von der Wettbewerbsbehörde untersucht. Sie werden vom Bundeswettbewerbsgericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde beurteilt.

²...

Art. 53 (neu) Verfahren

[Verfahren bei Verwaltungssanktionen gegen Unternehmen und
Verwaltungsmassnahmen gegen natürliche Personen]

¹ Untersuchungsbehörde ist die Wettbewerbsbehörde. Sie erhebt die Beweise in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren und mit diesem Gesetz. Nach Abschluss ihrer Untersu-

chung übermittelt sie die Akten dem Bundeswettbewerbsgericht zum Entscheid.

² Die Akten müssen enthalten:

- a. die Namen der Unternehmen oder der Personen, auf die sich die Untersuchung bezieht;
- b. die Handlungen oder die Unterlassungen, die den in Buchstabe a bezeichneten Unternehmen oder Personen vorgeworfen werden;
- c. die Gründe, weshalb nach Einschätzung der Wettbewerbsbehörde diese Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen und eine Sanktion im Sinne der Artikel 49a–52 oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 52a und 52b dieses Gesetzes nach sich ziehen;
- d. einen Antrag bezüglich Sanktionen und Massnahmen.

³ Werden wegen des gleichen oder wegen zusammenhängender Sachverhalte sowohl eine Untersuchung gegen ein Unternehmen als auch gegen eine Person geführt, so können die Wettbewerbsbehörde und das Bundeswettbewerbsgericht die Verfahren vereinigen.

⁴ Die Artikel 39–44a dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Verfahren, die aufgrund dieses Artikels durchgeführt werden.

***[Ende Variante A: Verwaltungsmassnahmen
für natürliche Personen]***

***[Beginn Variante B: Strafsanktionen
für natürliche Personen]***

Gliederungstitel vor Art. 53a¹

2. Abschnitt: Strafsanktionen

Art. 53a (neu) Mitwirkung an Preis-, Gebiets- und Mengenabreden zwischen Wettbewerbern

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich an einer Abrede über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen, über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen oder über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern

¹ Hinweis: In der Vernehmlassungsunterlage vom 30. Juni 2010 wird vorgesehen, den geltenden Art. 53a „Gebühren“ aufzuheben und die Gebühren in einem neuen Kapitel 9 „Gebühren“ als Art. 59b und c zu regeln. Der hier vorgeschlagene neue Art. 53a würde in den 2. Abschnitt „Strafsanktionen“ gerückt.

zwischen Unternehmen, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen, mitwirkt.

² Der Versuch ist nicht strafbar.

³ Wirkt die Person nach Absatz 1 an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsabrede mit, so wird die Strafverfolgung eingestellt oder es wird von einer Bestrafung ganz oder teilweise abgesehen.

⁴ Auf eine Strafverfolgung wird verzichtet, wenn:

- a. die Belastung für das Unternehmen aufgrund einer Meldung nach Artikel 49a Absatz 4 entfallen ist;
- b. die Wettbewerbsabrede bei der Eröffnung der Untersuchung gegen das Unternehmen länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

⁵ Wird die Tat nach Absatz 1 im Ausland begangen, so ist Artikel 2 Absatz 2 anwendbar.

Art. 53b (neu) Verfahren

[Verfahren bei direkten Strafsanktionen für natürliche Personen]

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen Artikel 53a unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Bundesanwaltschaft eröffnet im Einvernehmen mit der Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung gemäss Artikel 309 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO).

³ Ist auch ein Verfahren nach den Artikeln 27–30 im Gang oder steht die Eröffnung eines solchen Verfahrens bevor, so stellen die Bundesanwaltschaft und die Wettbewerbsbehörde die Koordination ihrer Untersuchungsmassnahmen sicher, insbesondere bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen im Sinne der Artikel 241–250 StPO, des Artikels 42 Absatz 2 dieses Gesetzes und der Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Ein Strafverfahren wegen einer Abrede nach Artikel 53a Absatz 1 darf solange nicht mit einer Verurteilung der angeklagten Person abgeschlossen werden, als wegen derselben Abrede ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 hängig ist.

⁴ Die Wettbewerbsbehörde und die Bundesanwaltschaft leisten einander Amtshilfe und unterrichten sich gegenseitig über den Stand ihrer jeweiligen Verfahren.

⁵ Die Wettbewerbsbehörde kann gegenüber der Bundesanwaltschaft von der Weitergabe von Informationen absehen oder ihr Akten nicht übermitteln, sofern die Weitergabe

- a. die Wettbewerbsbehörde in der Ausübung der Aufgaben beeinträchtigen würde, die ihr durch dieses Gesetz übertragen sind;

- b. Aussagen von Personen betrifft, die sich im Strafverfahren auf das Recht, zu schweigen und nicht zur eigenen Verurteilung beitragen zu müssen, berufen können, soweit sich eine solche Person der Weitergabe widersetzt.

⁶ Über Streitigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und der Wettbewerbsbehörde entscheidet auf Begehren einer der beiden Behörden das Bundesverwaltungsgericht.

⁷ Das Strafverfahren wird eingestellt, wenn im Verfahren nach den Artikeln 26-30 keine administrative Sanktion nach Artikel 49a ausgesprochen wird.

Gliederungstitel vor Art. 54

2. Abschnitt: Strafsanktionen

Art. 54 Widerhandlungen gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen

Wer vorsätzlich einer einvernehmlichen Regelung, einem Entscheid des Bundeswettbewerbsgerichts oder des Bundesgerichts zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 55 Andere Widerhandlungen

Wer vorsätzlich Verfügungen betreffend die Auskunftspflicht (Art. 40) nicht oder nicht richtig befolgt, einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder Verfügungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 57 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung von strafbaren Handlung gemäss **Artikel 54 und 55** gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht

² Verfolgende und urteilende Behörde ist die Wettbewerbsbehörde².

[Ende Variante B: Strafsanktionen für natürliche Personen]

II

² Hinweis: Entspricht der Variante, die in der ersten Vernehmlassung vorgeschlagen wurde, in der noch keine Verwaltungsmassnahmen oder strafrechtliche Sanktionen zur Diskussion gestellt wurden. Art. 57 Abs.2 wird, falls Variante A oder B kommen sollten, aber für die Botschaft noch angepasst werden müssen.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert

